

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DER GRUNDSCHULE WINNIGSTEDT

§1

NAME UND SITZ

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Winnigstedt“
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
- 3) Sitz des Vereins ist Winnigstedt.

§2

GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden: die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Fördervereins an den Schulträger mit der Auflage es für Zwecke der Grundschule Winnigstedt zu verwenden.
- 3) § 11 Absatz 4 bleibt unberührt

§3

ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

- 1) Der Zweck des Vereins ist, die enge vertrauensvolle Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu fördern und damit günstige Bedingungen für die Arbeit der Schule und die Entwicklung der Schülerschaft zu schaffen.
- 2) In Durchführung des Satzungszweckes stellt sich der Förderverein insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Förderung und Verbesserung der Einrichtungen der Schule in Ergänzung der Maßnahmen des Schulträgers.
 - b) Förderung der pädagogischen Konzeption der Grundschule.
 - c) Hilfe bei der Lösung von Problemen der Grundschule.
 - d) Unterstützung von Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule, einzelner Klassen oder Gruppen.
 - e) Unterstützung der Schüler im schulischen und außerschulischen Bereich.

- f) Hilfeleistungen für einzelne Schülerinnen oder Schüler bei Vorliegen einer sozialen Notlage.
 - g) Durchführung von Veranstaltungen die der Kenntnis und Verbreitung von Erziehungsgrundsätzen und pädagogischem Wissen dienen.
 - h) Sammlung von Beiträgen und Spenden für die oben genannten Aufgaben.
- 3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Ziele sollen u.a. verwirklicht werden durch Kontakte und Zusammenarbeit des Fördervereins oder Vereinsmitgliedern:
- a) mit gleichgesinnten Personen, Vereinen oder Institutionen
 - b) mit Behörden, Parteien und Kirchen
- Durch Information der Öffentlichkeit, Behörden, Parteien, Kirchen und der Presse.
- 4) Der Förderverein ist politisch und weltanschaulich unabhängig.

§4

VEREINSÄMTER

- 1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal bestellt werden. §2 Absatz 2 ist zu beachten.

§5

MITGLIEDER, MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person durch Schriftlichen Antrag auf Beschluss des Vorstandes werden.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung. Diese ist jeweils drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich oder zur Niederschrift des Vorstands zu erklären.
- 3) Ein Mitglied kann nur aus einem wichtigen Grund (z.B. vereinschädigendes Verhalten, ehrenrühriges und unredliches Verhalten, Nichtzahlung des Beitrags trotz Mahnung u. ä.) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand im Allgemeinen- außer bei Nichtzahlung des Betrages- nach Anhörung des Mitgliedes: der Ausschluss wird unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6

BEITRAG

- 1) Die Mitglieder leisten jährlich einen Beitrag. Der Beitrag wird im Eintrittsmonat, in den folgenden Jahren jeweils im Oktober fällig.
- 2) Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§7

VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8

ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres unter Angabe der Tagesordnung vom Vereinsvorsitzenden / von der Vereinsvorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder oder durch Veröffentlichung.
- 2) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Soweit nicht an anderer Stelle der Satzung anders vorgesehen, wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Protokollführer / von der Protokollführerin und dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist. Die Niederschriften sind vom Schriftführer / von der Schriftführerin aufzubewahren.
- 4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer/innen
 - d) Entlastung des Vorstandes und des (r) Kassenwartes/-wartin
 - e) Wahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder nach Funktionen
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen:
 - I. sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein
 - II. eine Wiederwahl ist zulässig
 - g) Beschließen der Satzungsänderungen
 - h) Beschließend er Beitragssätze
 - i) Beschließen in allen übrigen Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder Gesetz dem Vorstand zugewiesen sind

§9

AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1 /5 aller Mitglieder, muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§10

VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern mit Stimmrecht:
 - dem / der 1. Vorsitzenden
 - dem / der 2- Vorsitzenden
 - dem/ der Kassenwart/inder/die 1.Vorsitzende sollte ein aktiver Grundschullehrer sein

Der erweiterte Vorstand besteht darüber hinaus aus:

- dem Schriftführer
- drei Beisitzern

der/die Beisitzer sollten sich wie folgt zusammensetzen:

1. Vertreter/-in aus der Lehrerschaft der Grundschule Winnigstedt
2. Vertreter/-in aus dem Gemeinderat
3. Vertreter/-in aus der Elternschaft der Grundschule Winnigstedt

- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3) Der Vorstand des Vereins ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer / von der Protokollführerin und dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- 4) Jeweils bei seiner konstituierenden Sitzung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- 5) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.
- 6) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§11

VERMÖGEN; VERMÖGENSVERWALTUNG; KOSTENERSTATTUNG

- 1) Einnahmen des Vereins sind:
 - Beiträge und Spenden
 - Zuwendungen aller Art
 - Erträge aus Geldanlagen

- 2) Die Vermögensverwaltung obliegt dem Vorstand. Er hat Bücher und Aufzeichnungen zu führen, die jederzeit den Vermögensstand und die Verwendung der Vereinsgelder im Rahmen der steuerlichen Vorschriften über Gemeinnützigkeit ausweisen.

- 3) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Abrechnung und einen Nachweis über die Verwendung der vereinseigenen Gelder und des Vereinsvermögens aufzustellen.

- 4) Auslagen und Aufwendungen zum Zwecke der Durchführung von Vereinsangelegenheiten werden erstattet, wenn der Vorstand vorher die Notwendigkeit bestätigt hat.

§12

MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN VEREINEN

Der Verein kann Mitglied anderer Vereine oder Körperschaften werden, wenn die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zustimmt.

§13

SATZUNGSÄNDERUNG

Die Satzung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§14

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Beschluss ist den Vereinsmitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Er ist Rechtswirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Absendung dieser Benachrichtigung ein Zehntel aller Mitglieder des Fördervereins eine schriftliche Urabstimmung hierüber fordert und der Auflösungsbeschluss in dieser

Urabstimmung nicht aufgehoben wird. Für die Aufhebung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Doch müssen sich mindestens mehr als ein Fünftel aller Vereinsmitglieder daran beteiligen.

§15

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§16

Die Satzung erlangt mit Eintragung des Vereins ins Vereinsregister Außenwirkung und Gültigkeit. Mit Errichtung der Satzung auf der Gründungsversammlung ist die Satzung für Vereinsmitglieder bindend.